[s.n.]

Autor(en): **Meslier, Jean**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-409522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN, 1. Dezember 1944. DER Nr. 12 - 27. Jahrgang

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern

Die besondere Art von Armut, die von der Religion am höchsten geschätzt wird, ist die Armut des Geistes.
Jean Meslier, 1791.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postch. VIII. 26074

Inhalt: Vom Bundesgericht abgewiesen. — Vermischtes. — Ortsgruppen. — Inhaltsverzeichnis. — Literatur. — Bücher zur Sonnenwende.

Vom Bundesgericht abgewiesen.

Ende Oktober und anfangs November machte durch sämtliche Zeitungen der Schweiz die Meldung die Runde, dass die Freigeistige Vereinigung der Schweiz vor Bundesgericht abgewiesen wurde. Die Berichte waren, wenigstens in ihren Titeln, so entstellt, dass sich unsere Gesinnungsfreunde im ganzen Schweizerlande fragen mussten, was denn eigentlich geschehen sei. Aus den Ueberschriften, die die Meldungen aus dem Bundesgerichte trugen, ging wieder einmal mehr eindeutig hervor, mit welcher « Präzision » die Journalisten solche Meldungen verarbeiten und an den Mann, resp. an ihre Zeitung, bringen. So überschrieb der Korrespondent der National-Zeitung die Meldung « Ist die Freigeistige Vereinigung eine religiöse Anstalt ». Die Basler Nachrichten schrieben « Kirche, Sekten und Steuerrecht », und den Vogel abgeschossen hat das Organ des Bundes, « Der Bund », dem der Setzkastenteufel noch einen Streich spielte, so dass die Meldung aus dem Bundesgericht den famosen Titel trug « *Freizeit* und Religion »! Es sollte natürlich heissen « Freigeist und Religion », was vom gehetzten Redaktor leider übersehen wurde. Kurz gesagt will das heissen: wenn wir über alles so gut informiert und unterrichtet werden, wie z. B. das Schweizer Volk über diese Angelegenheit unterrichtet wurde, dann können wir uns mit unseren Journalisten meinen! Dann wird einem ohne weiteres verständlich, warum wir in weit wichtigeren, weltbewegenden Dingen noch weit schlechter — bis himmeltraurig — informiert werden.

Um das journalistische Unvermögen und die journalistische Oberflächlichkeit, die sich allenthalben offenbart (auch im Thema Russland) etwas zu korrigieren und ausserdem, um unseren Mitgliedern, Anhängern und Lesern eine bessere Information zu geben, veröffentlichen wir nachfolgend die Akten, die zur Abweisung vor Bundesgericht geführt haben. Wir waren mit unserer Forderung etwas verfrüht, gewiss. Vielleicht 10, 50 oder gar 100 Jahre. Das tut nichts zur Sache. Die Forderung besteht trotz der Abweisung durch die bernische Regierung und die staatsrechtliche Abteilung weiter und wir sind der Ueberzeugung, dass eine spätere Zeit sie zu Recht anerkennen wird. Wir waren zu früh, gewiss, aber wir werden das Ganze nicht als Justizirrtum betrachten, denn die Ablehnung unseres Gesuches war kein Irrtum, sondern eine klare Absicht. Wir werden in einem nächsten Artikel noch einmal auf die Privilegierung der Kirchen — denn um eine solche handelt es sich, trotz anderen Auslegungen — zurückkommen und freuen uns für heute, dass das « praktische Christentum » wieder einmal einen Pyrrhussieg, d. h. ein Scheinsieg, davongetragen hat.

Warum ist die Freigeistige Vereinigung vor Bundesgericht abgewiesen worden? Lieber Leser, nimm Dir mehr Mühe als die Journalisten, die in den Gängen des Bundesgerichts herumschleichen. Lese aufmerksam, und Du wirst entdecken, was es wahres auf sich hat, ob sich die FVS als « religiöse Anstalt » aufspielte, aber ob wir eine Sekte sind, wie ein findiger Basler Journalist herausgefunden hat. Auf die Begründung der Abweisung durch die Regierung von Bern und diejenige der staatsrechtlichen Abteilung werden wir, wie bereits gesagt, in einem nächsten Artikel eingehen! Und nun zur Sache!

Am 30. September starb in Bern an den Folgen einer kurzen, schweren Krankheit unser verehrter Gesinnungsfreund Otto Kunz. In einer letztwilligen Verfügung hatte der Verstorbene der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz gedacht und sie zur Erbin seines in der Schweiz befindlichen Vermögens eingesetzt. « Durch die letzte Tat hat Gesinnungsfreund Otto Kunz seine Begeisterung für den freien Gedanken und die Hoffnungen, die er in ihn setzt, Ausdruck gegeben... Wegleitend war für ihn die Erkenntnis, dass ohne bedeutende finanzielle Mittel die freigeistige Bewegung nur langsam in breitere Kreise getragen werden kann. Unsere Ehrensache wird es sein, das Legat im Sinn und Geiste des hochherzigen Donators, dem wir zu grossem Dank verpflichtet sind, zu verwenden. Wir werden seine grosszügige Handlungsweise würdigen und seine Wünsche nach bestem Vermögen zu erfüllen suchen. » So schrieben wir vor einem Jahr im Freidenker Nr. 11, vom 1. November 1943 (S. 85—86).

Um die Frage der Erbschaftssteuerpflicht abzuklären, stellen wir, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, an die hohe Regierung des Kantons Bern das höfliche Gesuch, es möchte die Freigeistige Vereinigung der Schweiz von der Entrichtung einer Erbschaftssteuer befreit werden. Obwohl es sich inzwischen gezeigt hat, dass wir uns in unseren berechtigten Hoffnungen getäuscht haben, ist doch unser Ansinnen nicht so abwegig, dass, gesunder Menschenverstand vorausgesezt, nicht etwelche Aussicht bestanden hätte, uns die gleichen Rechte zukommen zu lassen, wie der Kirche. Gesiegt hat aber nicht der gesunde Menschenverstand, sondern, was in Kenntnis der Mentalität zu befürchten war, der Theologen- und Juristengeist. Das wollen wir Ihnen nicht verübeln. Jeder kämpft mit den Waffen, die ihm zu Gebote stehen und wenn, wie im vorliegenden Falle, die Flucht ins Jenseits nicht verfängt, so wird der Jurist die Maschen des gesetzlichen Netzes so reparieren, dass die Silberlinge nicht davon-